



# Amtsblatt für die Stadt Wildau

31. Jahrgang | Ausgabe Nr. 2 | vom 09.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Beschlüsse Hauptausschuss vom 15.02.2022
- Seite 3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2021
- Seite 5 Elterninformation zum Schulessen ab 01.03.2022
- Seite 6 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen 2022
- Seite 7 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen 2022
- Seite 8 Verordnung über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Seite 12 Was darf man, was darf man nicht?
- Seite 14 Abstimmungsbekanntmachung
- Seite 16 Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde
- Seite 18 Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2022
- Seite 21 Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen  
Auskünfte aus dem Melderegister
- Seite 22 Information des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
- Seite 22 Einwohnerstatistik
- Seite 23 Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 22.02.2022
- Seite 24 Impressum

**Öffentlicher Teil:**

**H-117/2022**

**Sanierung der Anlagentechnik in der Sporthalle der Ludwig-Witthöft Oberschule – Vergabe LOS 01 Sanierung Lüftungsanlage**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe des Auftrags zu LOS 01 – Witthöft Oberschule Wildau Erneuerung der Lüftungsanlage – in Höhe von Euro 101.315,82 netto (Euro 120.565, 83 brutto) an Bieter 1 durch die Bürgermeisterin wird zugestimmt.

**H-118/2022**

**Sanierung der Anlagentechnik in der Sporthalle der Ludwig-Witthöft Oberschule – Vergabe LOS 02 Sanierung Heizungsanlage**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe des Auftrags zu LOS 02 – Witthöft Oberschule Wildau Erneuerung der Heizungsanlage – in Höhe von Euro 94.666,07 netto (112.652,62 brutto) an Bieter 1 durch die Bürgermeisterin wird zugestimmt.

**H-119/2022**

**Vergabe der Verpflegungsleistung für die Mittagsversorgung in den kommunalen Schulen der Stadt Wildau für den Zeitraum vom 01.03.2022 – 28.02.2025**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Verpflegungsleistung für die Mittagsversorgung in den kommunalen Schulen der Stadt Wildau für die Vertragslaufzeit vom 01.03.2022 bis 28.02.2025 wird zugestimmt.

**H-120/2022**

**Vergabe der Verpflegungsleistung für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wildau für den Zeitraum vom 01.03.2022 – 28.02.2025**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Verpflegungsleistung für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wildau für den Zeitraum vom 01.03.2022 – 28.02.2025 zum Angebotspreis i.H.v.

Frühstück:	0,77 €/ Portion
Zwischenmahlzeit:	0,44 €/ Portion
Vesper:	0,77 €/ Portion
Abendessen:	0,66 €/ Portion
Mittagessen:	3,06 €/ Portion

wird zugestimmt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 23.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

## Öffentlicher Teil:

**S-108/2022**

### **Abberufung eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Herr Thomas Beitke wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Wildau abberufen.

**S-123/2022**

### **Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Herr Joachim Born aus Wildau wird als weiteres Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau für die Wahlperiode 2019-2024 berufen.

**F-109/2022**

### **Niveaufreie Querung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen in der Freiheitstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadt Wildau bekennt sich zur Notwendigkeit der Schaffung einer niveaufreien Querung der Bahntrasse für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen im Bereich der Friedrich-Engels-Straße, weshalb
2. die Bürgermeisterin beauftragt wird, bis zur übernächsten Sitzungsrunde (beginnend am 09.05.2022) die Höhe der Kosten zu ermitteln, die entstünden, wenn die Stadt Wildau den Bau einer solchen Querung aus eigenen Mitteln planen würde (einschließlich Kosten für die Standortsuche), damit diese
3. ggf. und bei einem entsprechenden Votum der Stadtverordnetenversammlung in die Haushaltsplanung 2023 aufgenommen werden können.

**S-110/2022**

### **Dahme-Nordufer-Bürgerbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Die vorgesehene Bürgerversammlung zum Dahme-Nordufer kann coronabedingt in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Daher wird über die geplante Bebauung u.a. im Märker-Plus informiert.

**F-111/2022**

### **Kostenfreie Menstruationsartikel an Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die kostenfreie und niedrigschwellige Zurverfügungstellung von Menstruationsartikeln (Binden, Tampons, Sliepeinlagen) in allen städtischen Schulen so-

wie kommunalen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durch die Stadt Wildau für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Dies erfolgt zunächst für einen einjährigen Probebetrieb mit nur 1-3 Spendern pro Einrichtung (1x an Jugendclub, 1x an Grundschule, 3x an Oberschule), um nach erfolgtem Probelauf und entsprechender Evaluation über den Fortbestand des Angebots und ggf. dessen Ausweitung auf andere Toilettenräume in den Einrichtungen zu befinden.

**S-113/2022**

### **Bestätigung Beschluss Nr.: S 22/389/18 Überprüfung auf Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Der Beschluss S 22/389/18 vom 03.07.2018 zur Überprüfung auf Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR wird von der Stadtverordnetenversammlung Wildau bestätigt aber insoweit modifiziert, dass Empfänger der Auskunft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist.

**S-116/2022**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau (OBV) vom 22.02.2022 beschlossen.

**S-121/2022**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2022 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

- 03. April 2022,
- 16. Oktober 2022,
- 27. November 2022,
- 11. Dezember 2022.

**S-122/2022**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Mit der beiliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 30. Oktober 2022 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

**S-124/2022**

**5. Änderung Bebauungsplan Wohnpark »Röthegrund I« –  
Änderung des städtebaulichen Vertrags wegen Veräußerungs-  
absicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Der durch die angezeigte Veräußerungsabsicht erforderlichen Änderung des städtebaulichen Vertrags vom 10. November 2020 UR-Nr. 3018/2020 ka für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 Wohnpark Röthegrund I hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wird zugestimmt.

**Nicht öffentlicher Teil**

**S-107/2022**

**Standortwechsel und Anmietung von Hallen für den  
städtischen Bauhof**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den Standortwechsel des städtischen Bauhofes. Die Bürgermeisterin und der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin werden entsprechend ermächtigt, mit dem Eigentümer/Vermieter der Hallen einen Mietvertrag abzuschließen.

**F-125/2022**

**Antrag auf Auskunft zum Stand des Disziplinarverfahrens  
gegen die Wildauer Hauptverwaltungsbeamtin Angela  
Homuth nach § 89 Abs. 2 Satz 2 Landesdisziplinargesetz**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Die Stadtverordnetenversammlung beantragt beim Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, Auskunft zum Stand des Disziplinarverfahrens gegen Bürgermeisterin Angela Homuth.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt  
gemacht.**

Wildau, den 23.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

(Beschluss H-119/2022 Vergabe der Verpflegungsleistung für die Mittagsversorgung in den kommunalen Schulen der Stadt Wildau für den Zeitraum vom 01.03.2022 – 28.02.2025)

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung für die Essenversorgung vom 01.03.2022 – 08.02.2025 werden für die Essenportionen durch den Caterer neue Preise erhoben.

### Grundschule

Im Ergebnis der Vergabe beträgt der Preis pro Portion in der Grundschule für die Mittagsmahlzeit in der Zeit

**vom 01.03.2022 – 31.12.2022: 3,36 € und**

**vom 01.01.2023 – 28.02.2025: 3,74 €**

Der niedrigere Preis ergibt sich, da für diesen Zeitraum noch der ermäßigte Steuersatz von 7%, danach 19%, Berücksichtigung findet.

Da die Stadt Wildau diese Preise weiterhin, soweit es die Haushaltslage ermöglicht, i.H.v. 0,32 €/Portion bezuschusst, vermindert sich der zu zahlende Betrag für die Eltern wie folgt:

**vom 01.03.2022 – 31.12.2022: 3,04 € und**

**vom 01.01.2023 – 28.02.2025: 3,42 €**

### Oberschule

Im Ergebnis der Vergabe beträgt der Preis pro Portion in der Oberschule für die Mittagsmahlzeit in der Zeit

**vom 01.03.2022 – 31.12.2022: 3,41 € und**

**vom 01.01.2023 – 28.02.2025: 3,79 €**

Der niedrigere Preis ergibt sich, da für diesen Zeitraum noch der ermäßigte Steuersatz von 7%, danach 19%, Berücksichtigung findet.

Da die Stadt Wildau diese Preise weiterhin, soweit es die Haushaltslage ermöglicht, i.H.v. 0,32 €/Portion bezuschusst, vermindert sich der zu zahlende Betrag für die Eltern wie folgt:

**vom 01.03.2022 – 31.12.2022: 3,08 € und**

**vom 01.01.2023 – 28.02.2025: 3,46 €**

**Simone Hein**

Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2022

---

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2022 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

<b>03. April 2022</b>	<b>(Baumesse),</b>
<b>16. Oktober 2022</b>	<b>(Baumesse),</b>
<b>27. November und 11. Dezember 2022</b>	<b>(Weihnachtsmarkt)</b>

### § 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

### Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Verkündung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2022, Beschluss S-121/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022, ausgefertigt am 22.02.2022, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

An folgendem Sonntag im Jahr 2022 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

**30. Oktober 2022 – Kunstmesse »A10 ART«**

**§ 2**

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

**Verkündungsanordnung**

Hiermit wird die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2022, Beschluss S-122/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022, ausgefertigt am 22.02.2022, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau (OBV Wildau)

---

## Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| Präambel   | 6. Schutz der Mittagsruhe                     |
| 1. Begriffsbestimmungen  | 7. Tiere                                      |
| 2. Allgemeine Verhaltenspflicht  | 8. Hausnummern                                |
| 3. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen<br>und Einrichtungen | 9. Ordnungswidrigkeiten                       |
| 4. Verunreinigungsverbot   | 10. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften |
| 5. Plakatieren   | Anlage: Hundeauslaufplatz                     |
- 

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbekanntmachungsgesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 3) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 17) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 22.02.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Wildau erlassen.

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- a. Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege;
- b. Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge;
- c. Zwei-Meter-Wege in der Waldsiedlung sowie die Durchgangswege in der Karl-Marx-Straße und Friedrich-Engels-Straße und Wege sonstiger Art; Seiten-, Park-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben;

d. Brücken und Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Gebäude, öffentlichen Plätze (z.B. Brunnenplatz, Bahnhofsvorplatz), Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Flächen für Straßenbäume, Waldflächen, Wanderwege, Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen:

- a. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Brand- und Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen;
- b. Ruhebänke, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen, Schaukästen/Anschlagtafeln, Fahrradständer, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, Toiletteneinrichtungen;
- c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Insbesondere sind die Verbote und Gebote, die durch Beschilderung ausgewiesen sind, zu beachten.

**§ 3**

**Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden; ständige oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
- a. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Pflanzen oder Gegenstände hinzuzufügen, zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, oder in anderer Weise zu verändern;
  - b. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind;
  - c. in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu halten, zu parken oder diese zu befahren;
  - d. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
  - e. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.
- (3) Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

**§ 4**

**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall, wie z.B. Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- b. das Reinigen von Haushaltsgegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen, aus oder vor den Türen nach der Straßenseite hin;

- c. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen;
  - d. die Versickerung oder Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz;
  - e. das Besprühen und Bemalen.
- (2) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die dazu erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren; spätestens jedoch bei Geschäftsschluss eines jeden Tages. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.
- (3) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

**§ 5**

**Plakatieren**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen, in bzw. an öffentlichen Anlagen, an öffentlichen Einrichtungen, an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen grenzen, ist verboten.
- (2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen von Sondernutzungen zugelassen werden. Sie können mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

**§ 6**

**Schutz der Mittagsruhe**

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sind Betätigungen, die störende Geräusche verursachen, insbesondere das Betreiben von Maschinen und Geräten zur Holz-, Stein-, Metall- und Betonbearbeitung oder -verarbeitung sowie das Betreiben von Rasenmähern und anderen Gartenarbeitsmaschinen an Samstagen von 13 bis 15 Uhr verboten.

- (2) Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädigende Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Unberührt davon bleiben Betätigungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

**§ 7  
Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchsten zwei Meter langen Leine geführt werden. Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch Hunde, muss ausgeschlossen sein.
- (2) Ausnahmen von der Anleinplicht sind nur in dem durch die Stadt Wildau entsprechend der Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet zulässig.
- (3) Halter oder mit der Haltung/Aufsicht Beauftragte von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.
- (4) Wer Tiere außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit das Tier so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (5) Halter oder Führer von Tieren haben beim Ausführen zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen.
- (6) Halter von Katzen, die der Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierregister (z.B. Tasso e.V., FINDEFIX) zu registrieren. Dies gilt nicht

für Katzen mit einem Lebensalter unter 5 Monaten. Als Halter von Katzen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 8  
Hausnummern**

- (1) Jedes Haus oder Grundstück ist vom Eigentümer, Mieter/Pächter oder sonstigem Verfügungsbefugten auf eigene Kosten mit der dem Haus oder Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Vorschrift nach § 2 zur allgemeinen Verhaltenspflicht verletzt,
  2. gegen die Schutzpflichten des § 3 verstößt,
  3. gegen die Verunreinigungsverbote des § 4 (1) verstößt und die Gebote des § 4 (2) und (3) nicht einhält,
  4. entgegen den Bestimmungen des § 5 (1) handelt,
  5. die Regelungen zum Schutz der Mittagsruhe nach § 6 nicht einhält,
  6. die Regelungen zum Halten und Führen von Tieren nach § 7 (1) bis (5) nicht einhält,
  7. die Regelungen zum Halten von Katzen nach § 7 (6) nicht einhält,
  8. entgegen den Bestimmungen des § 8 die Hausnummerierung nicht oder nicht entsprechend vornimmt,
- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße zwischen 10 und 1.000 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der Anlage tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau – einschließlich Bußgeldkatalog – vom 06.05.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

**Verkündungsanordnung**

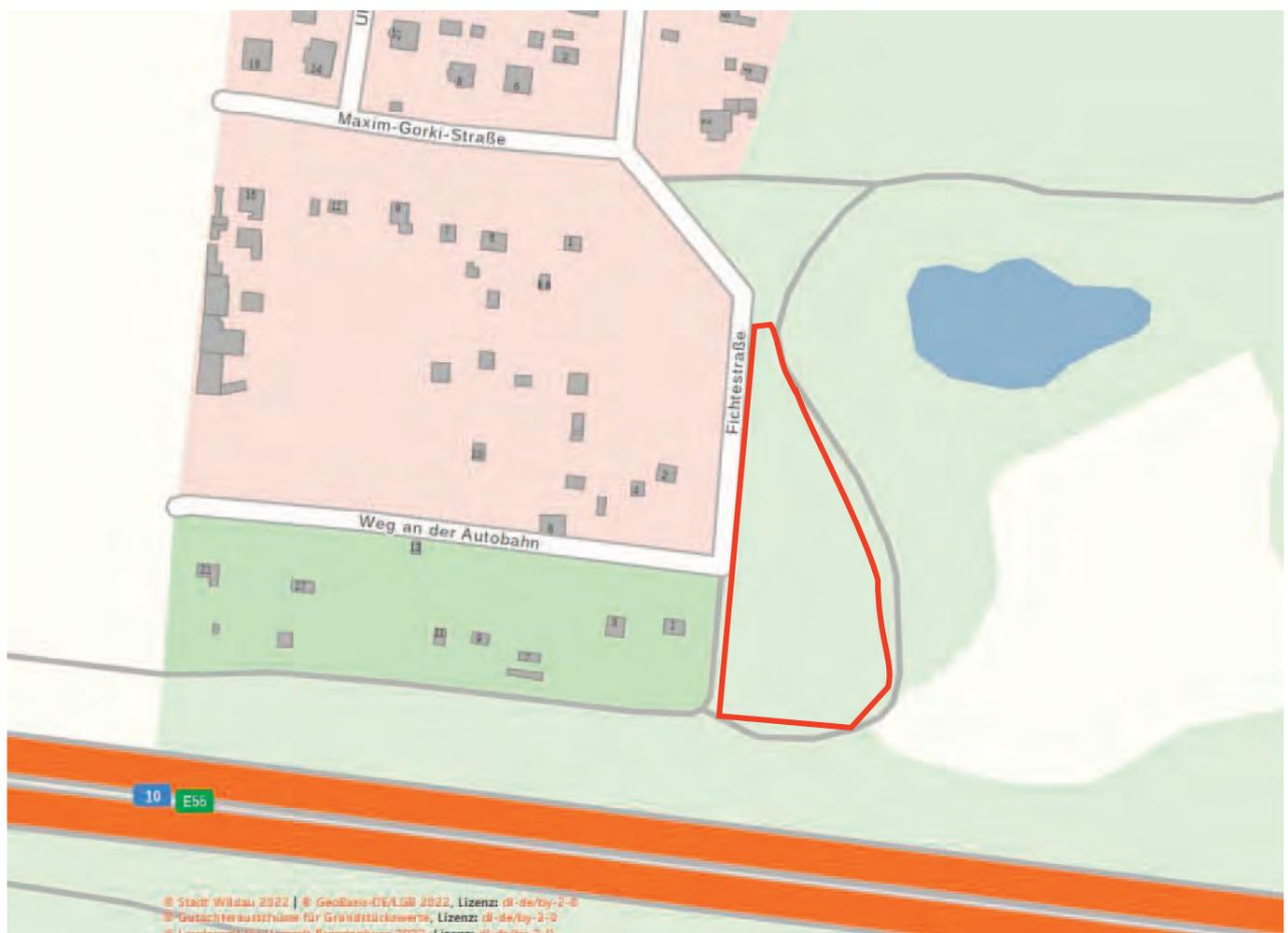
Hiermit wird die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau (OBV Wildau) einschließlich Anlage, Beschluss S-116/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022, ausgefertigt am 22.02.2022, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.02.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

---

**Anlage: Hundenauslaufplatz**



**Gesetze und Verordnungen, die neben der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau, für Sie wichtig sind. Hier ein kleiner Überblick über Rechte und Pflichten für ein umgängliches Miteinander.**

### Lärmbelästigungen

Das **Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)** regelt, dass die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage die Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 FTG erlaubt sind. Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Von 22 Uhr bis 06 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Weitere landesgesetzlichen Regelungen dazu finden Sie im **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)** unter § 10. Nach § 11 **LImSchG** sind Musikanlagen, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Zusätzlich dürfen Geräte und Maschinen nach der **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinaus, dürfen Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen auch in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Bevor wegen einer Ruhestörung die Ordnungsbehörde eingeschaltet wird, sollte zunächst der Lärmverursacher gebeten werden, den Lärm zu unterlassen. In den meisten Fällen kann mit einem klärenden Gespräch unter Nachbarn der Lärm beendet bzw. der Lärm gemindert werden. Kommt der Lärmverursacher der Bitte nicht nach, kann bei erheblicher Störung der Ruhe, außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde der Stadt Wildau, die zuständige Polizeidienststelle alarmiert werden. Sollte die Polizei nicht alarmiert werden, kann bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unter der E-Mail Adresse [ordnungsamt@wildau.de](mailto:ordnungsamt@wildau.de) eine schriftliche Anzeige unter Benennung des Verursachers, Tatzeit, Tatort und Zeugen sowie eine genaue Angabe zum Lärmgeschehen, gestellt werden.

### Verbrennen im Freien

Nach § 7 des **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)** ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hier-

durch gefährdet oder belästigt werden können. Das Landesumweltamt hat hierzu ein Faltblatt »**Holzfeuer im Freien**« herausgegeben. Dort finden Sie viele nützliche Tipps zum Umgang mit dem kleinen Gartenfeuer. In der **Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV)** ist der Umgang mit pflanzlichen Abfällen beschrieben. Irrtümlicher Weise werden immer noch pflanzlichen Abfälle aus Haushalt und Garten verbrannt, welches nicht zulässig ist. Hierfür kommt nur die Eigenkompostierung oder wenn das nicht möglich ist, die Entsorgung bei den dafür vorgesehenen Stellen wie z.B. bei den Kompostieranlagen in ihrer Nähe (im Hafen Königs Wusterhausen oder beim Recyclinghof des SBAZV in Niederlehme) in Frage. Dazu zählen nicht die Wälder, wo immer wieder Grünschnitt illegal entsorgt wird.

### Hundehalterverordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV)** regelt alles zum Führen und Halten von Hunden. Welche Hunde als gefährlich im Land Brandenburg eingestuft sind und welche Bedingung bei der Haltung von Hunden und gefährlichen Hunden eingehalten werden müssen. Weiteres wird in der **ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau (OBV)** geregelt. U.a. gilt im gesamten Stadtgebiet eine Hundeleinenpflicht. Ein Hundelaufgebiet finden Sie in der Fichtestraße/Weg an der Autobahn. Hier stehen ca. 6.000 m<sup>2</sup> umzäunte Auslauffläche zur Verfügung. In diesem Gebiet dürfen die Hunde ohne Leine geführt werden.

### Verhalten im Wald

Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd, sowie für Polizeihunde. Das Fahren mit, sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang, sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt. **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)**

Die Gesetze finden Sie im Internet unter den nachstehenden Links:

### **Feiertagsgesetz – FTG**

[https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ftg\\_2015](https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ftg_2015)

### **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lmschg/>

### **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**

[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_32/](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/)

### **Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV**

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/abfkompvbrv>

### **Hundehalterverordnung – HundehV**

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211875>

### **Waldgesetz**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg>

### **Infobroschüre Holzfeuer im Freien**

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/>

## Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **03. April 2022** findet der **Bürgerentscheid zur Abwahl der Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Angela Homuth, statt.**  
Die Abstimmung dauert **von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt ist für diesen Bürgerentscheid in folgende acht Abstimmungsbezirke eingeteilt:

Abstimmungsbezirk	Abstimmungslokal	Anschrift
001 Waldsiedlung I	Technologie- und Gründerzentrum <i>barrierefrei</i>	Freiheitstraße 124/126
002 Waldsiedlung II	Stadtbibliothek Wildau <i>barrierefrei</i>	Friedrich-Engels-Str. 78
003 Röthegrund I	Zentrum für Luft- und Raumfahrt (ZLR) III Raum 1 <i>barrierefrei</i>	Schmiedestraße 2b
004 Röthegrund II	Zentrum für Luft- und Raumfahrt (ZLR) III Raum 2 <i>barrierefrei</i>	Schmiedestraße 2a
005 Grüne Schanze	Kita Wirbelwind <i>barrierefrei</i>	Geschwister-Scholl-Str. 12
006 Hoherlehme I	Sporthalle der Grundschule <i>barrierefrei</i>	Fichtestraße 90/ Ecke Geschwister-Scholl-Str.
007 Hoherlehme II	Cafeteria des Seniorenheims <i>barrierefrei</i>	Lessingstr. 24
008 Schwarzkopffsiedlung	Volkshaus <i>barrierefrei</i>	Karl-Marx-Str. 36

In der Abstimmungsbenachrichtigung, die an die Abstimmungsberechtigten bis zum 13.03.2022 versandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte seine Stimme abzugeben hat.

3. Es wurden folgende drei Briefabstimmungsbezirke gebildet:

Briefabstimmungsbezirk	Briefabstimmungslokal	Anschrift
009 BW 1 (9119)	Volkshaus	K.-Marx-Str. 36
010 BW II (9120)	Ludwig-Witthöft-Oberschule Mehrzweckraum	K.-Marx-Str. 108
011 BW II (9125)	Ludwig-Witthöft-Oberschule Klassenzimmer	K.-Marx-Str. 108

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in den genannten Briefabstimmungslokalen zusammen.

4. Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigungen sollen bei der Abstimmung abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält am Abstimmungstag im betreffenden Abstimmungslokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede abstimmungsberechtigte Person hat nur eine Stimme.

6. Der Stimmzettel für den Bürgerentscheid enthält die Abstimmungsfrage »Wollen Sie die Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Frau Angela Homuth, abwählen?«

7. Die Abstimmungsberechtigten geben bei der Abstimmung ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Frage mit »Ja« oder »Nein« beantworten. Dazu ist in dem jeweiligen Kreis unter den Worten »Ja« bzw. »Nein« ein Kreuz zu machen, so dass deutlich erkennbar ist, wie die Frage beantwortet wurde.

8. Jeder Stimmzettel muss von dem Abstimmungsberechtigten in einer Kabine des Abstimmungslokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

In den Kabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

9. Die Abstimmungshandlungen, sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlungen zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungslokal sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsvorganges möglich ist.

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an diesem Bürgerentscheid in der Stadt Wildau

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

11. Wer durch Briefabstimmung teilnehmen will, muss sich von der Abstimmungsbehörde einen amtlichen Stimmzettel (**weiß**), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (**weiß**) sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag (**hellrot**) beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

12. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildau, den 15.02.2022

Abstimmungsbehörde

**Marc Anders**

Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum o.g. Bürgerentscheid kann in der Zeit vom **14. bis 18.03.2022** zu folgenden Öffnungszeiten im Volkshaus, Plenarsaal, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau eingesehen werden:

<b>Montag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00 - 11.30 Uhr</b>	

Der Plenarsaal ist über den Fahrstuhl im Volkshaus barrierefrei zu erreichen.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten, überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 14. – 18.03.2022, spätestens bis 18.03.2022, 11.30 Uhr** bei der Abstimmungsbehörde im Plenarsaal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten für den Bürgerentscheid bis spätestens zum **13.03.2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung zuge stellt.

4. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr

laufen will, dass er sein Recht auf Abstimmung nicht ausüben kann.

5. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

6. Erteilung von Abstimmungsscheinen

Einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid erhält auf Antrag

– ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,

– ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 19.03.2022) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 18.03.2022) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,

c) wenn sein Recht auf Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Abstimmungsbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

– Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 01.04.2022, 18 Uhr, bei der Abstimmungsbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungslokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Abstimmungstag (03.04.2022) gestellt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 6.2. Buchstabe a bis c

angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid noch bis 15 Uhr am Wahltag (03.04.2022) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wer einen Abstimmungsschein für den **Bürgerentscheid** hat, kann an dieser Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungslokal (Abstimmungsbezirk) der Stadt Wildau oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

8. Mit dem Abstimmungsschein **für den Bürgerentscheid** erhält der Abstimmungsberechtigte für diese Abstimmung

- einen amtlich hergestellten **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlich hergestellten **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlich hergestellten, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Abstimmungsbriefumschlag und
- ein **weißes** Merkblatt für die Briefabstimmung.

9. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

10. Die Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildau, 17.02.2022

Abstimmungsbehörde

**Marc Anders**

Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald**  
**Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2022**

Am 28. Januar 2022 hat der Gutachterausschuss für Grundstücks-  
werte im Landkreis Dahme-Spreewald 547 allgemeine und 24 be-  
sondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen  
Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Boden-  
richtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes  
Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Auf-

wendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist.  
Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentli-  
chen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Er-  
schließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung  
für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig hö-  
here Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Stadt Wildau  
wurden zum Stichtag 01.01.2022 folgende Bodenrichtwerte er-  
mittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2022 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 01.01.2022
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	450	W 800m <sup>2</sup>
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	300	W 800m <sup>2</sup>
3906	Wildau M	300	M 1.000 m <sup>2</sup> SB
0313	Wildau Süd	350	W 800m <sup>2</sup>
0308 0310	Wildau Dorfaue West Wildau Dorfaue Ost	370	WA
0319	Wildau Röthegrund	370	WA
3905	Wildau Hoherlehme	300	M 800 m <sup>2</sup>
0321	Wildau Röthegrund MFH	430	W MFH
0314	Wildau Süd MFH	430	W MFH
3907	Wildau ASB	100	M ASB
6072	Wildau Gewerbepark	100	G
6084	Wildau SO EKZ	220	SO EKZ
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	90	G
6074 6174 6274	Wildau, sonstiges Gewerbe	120	G
6082	Wildau Hafen	110	G
6083	Wildau Hafen	50	E G

**Abkürzungen:**

<u>Art der baulichen Nutzungen</u> W Wohnbaufläche WA allgemeines Wohngebiet M gemischte Baufläche G gewerbliche Baufläche  <u>Ergänzung Art der Nutzung</u> MFH Mehrfamilienhäuser ASB Außenbereich  <u>Entwicklungszustand</u> E Bauerwartungsland	<u>Sanierungszusatz</u> SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung  <u>Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand</u> keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei ebf: erschließungsbeitrags-/	kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz ebpf: erschließungsbeitrags-/ kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
---	---	---

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Stadt Wildau gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

<u>Art der Nutzung</u>	<u>€/m<sup>2</sup></u>
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25	1,60
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,15
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	1,00
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 35	0,75
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	1,30
Forsten, außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,70

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im Brandenburg-viewer <http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm> erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der Brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsebenen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung wer-

den eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB »BORIS (BODenRichtwertInformations-System) Land Brandenburg« können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Das Weitern kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden ([www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

**Gez. Schiefelbein**  
 (Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)



### Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Wildau

Am 28. Januar 2022 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal »Boris Land Brandenburg« im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB »BORIS (BOdenRichtwertInformations-System) Land Brandenburg« können Nutzer digitale Bodenricht-

werte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

**Gez. Schiefelbein**

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

### **Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

#### **Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

#### **Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

#### **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

#### **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

#### **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

#### **Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.**

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie persönlich mit vorheriger Terminvereinbarung gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen. Zudem wird auf der Homepage der Stadt Wildau [www.wildau.de](http://www.wildau.de) unter der Rubrik Einwohnermeldeamt Formulare/Satzungen ein Antragsformular zur Verfügung gestellt, welches ausgefüllt und unterschrieben der Stadt übermittelt werden kann.

Wildau, 19.01.2022

**Angela Homuth**  
Bürgermeisterin

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 03.12.2020 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 11.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Am 05.08.2021 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.09.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

»Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 09.12.2021 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 07.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.«

**Märkischer Abwasser-  
und Wasserzweckverband**

---

## Einwohnerstatistik

---

**Einwohnerstand zum 31.10.2021 = 10.849**

**davon 101 Bewohner GU**

Zuzüge 68

Wegzüge 46

Geburten 6

Sterbefälle 14

**Einwohnerstand zum 30.11.2021 = 10.863**

**davon 101 Bewohner GU**

Zuzüge 50

Wegzüge 41

Geburten 6

Sterbefälle 17

**Einwohnerendstand zum 31.12.2021 = 10.861**

**davon 102 Bewohner GU**

Zuzüge 35

Wegzüge 34

Geburten 7

Sterbefälle 13

**Einwohnerendstand zum 31.01.2022 = 10.856**

**davon 103 Bewohner GU.**

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge,  
Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 17.02.2022

**i.A. K.Schmidt**

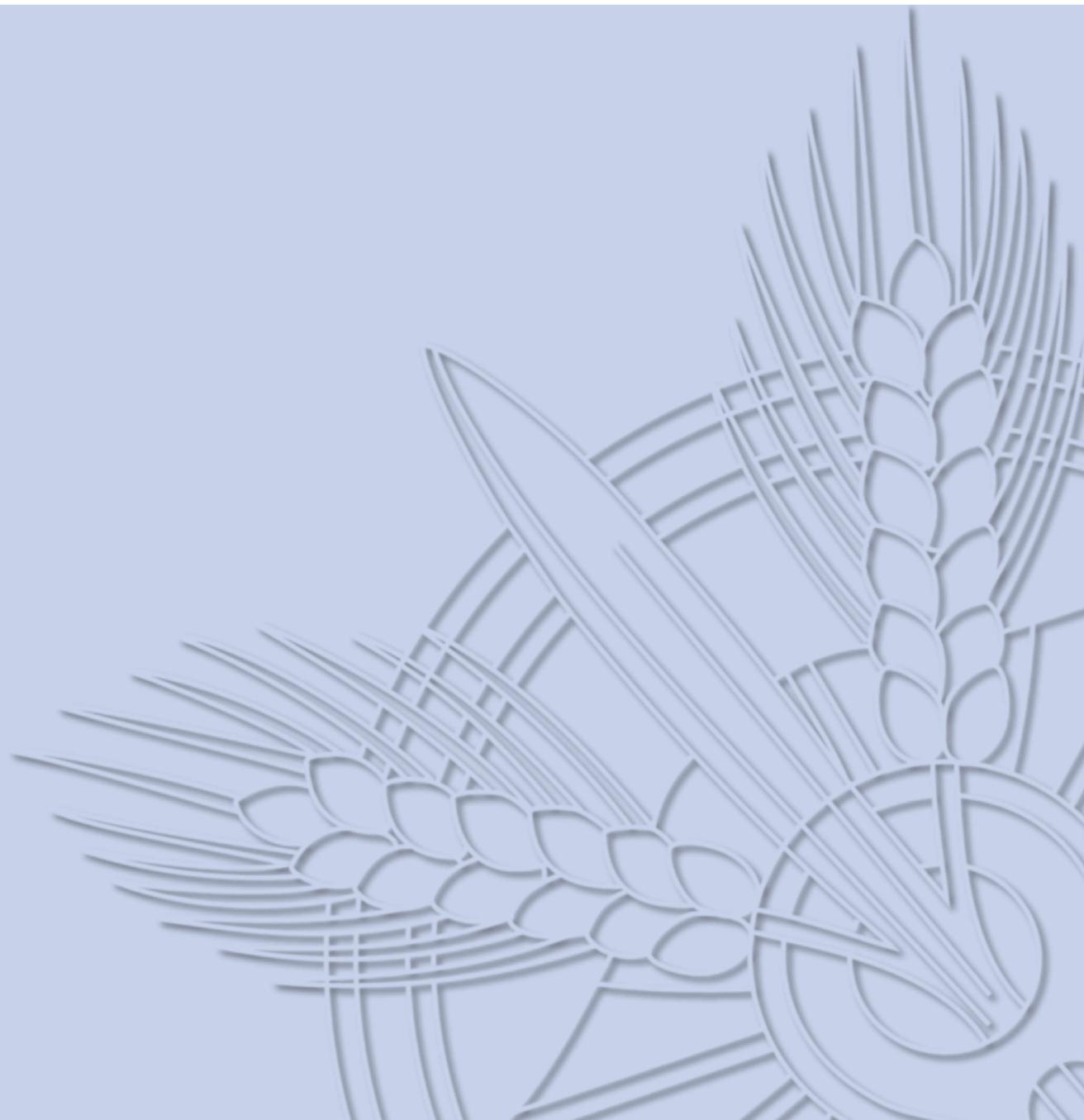
Einwohnermeldeamt

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Fundsache</b>	<b>Funddatum</b>	<b>Meldefrist</b>
1	Rennrad und roter Fahrradhelm .....	15.09.2021	16.04.2022
2	Schlüsselbund 6x Schlüssel .....	18.10.2021	19.04.2022
3	26er Herrenfahrrad Conway / Farbe silbergrau .....	12.10.2021	13.04.2022
4	Mountainbike Bergamont / Farbe neongrün .....	14.12.2021	14.06.2022
5	Mountainbike Focus mit Rahmentasche / Farbe schwarz, Flaschenhalter, Anhängekupplung und Windjacke (rot) .....	14.12.2021	14.06.2022
6	Allzweckwagen/Rollwagen .....	19.10.2021	20.04.2022
7	Brillenetui leer .....	19.10.2021	20.04.2022
8	Pullover Gr. 48 .....	19.10.2021	20.04.2022
9	kleine Puppe .....	19.10.2021	20.04.2022
10	Stofftier Ente .....	19.10.2021	20.04.2022
11	Schlüssel mit blauer Kappe .....	19.10.2021	20.04.2022
12	Stofftier Faultier .....	19.10.2021	20.04.2022
13	Schlüsselbund mit rotem Band und 2x Schlüssel .....	19.10.2021	20.04.2022
14	2x Kinderbücher im Beutel .....	19.10.2021	20.04.2022
15	Schlüssel mit schwarzem Band .....	19.10.2021	20.04.2022
16	Stofftier Esel .....	19.10.2021	20.04.2022
17	Hello Kitty Geldtasche .....	19.10.2021	20.04.2022
18	Kindertasche schwarz .....	19.10.2021	20.04.2022
19	buntes Halstuch mit Blütenmuster .....	19.10.2021	20.04.2022
20	CD Xbox (Watchdogs) .....	19.10.2021	20.04.2022
21	silberne Kinderhandtasche .....	19.10.2021	20.04.2022
22	kleiner Schlüssel am Ring .....	19.10.2021	20.04.2022
23	Kinderhalstuch .....	19.10.2021	20.04.2022
24	Babymütze und Halstuch in der Farbe grau .....	19.10.2021	20.04.2022
25	Damenschuh links in der Farbe schwarz .....	19.10.2021	20.04.2022
26	Mountainbike Mc Kenzi 26 .....	03.11.2021	04.04.2022
27	Kindergeldbörse .....	14.02.2022	15.08.2022
28	Brillenetui grau, Brille mit grünen Rahmen .....	14.02.2022	15.08.2022
29	diverse Mützen und Schals .....	14.02.2022	15.08.2022

**Hinweis:** Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de).

Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

**i.A. A. Kube**  
Ordnungsamt



## Impressum:

**Herausgeber:**

Stadt Wildau,  
Angela Homuth, Bürgermeisterin

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau,  
Telefon: 03375 / 5054 10,  
Telefax: 03375 / 5054 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de),  
Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

**Verantwortlich:**

Stadt Wildau, Simone Hein

**Gesamtherstellung:**

Michael Garling

**Auflage:** 6.000 Exemplare

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vertrieb:** Verteilagentur Schilling,

Tel. 03 37 62 / 92 92 0

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.